

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nr. 57, 26.6.2015

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang European Master in Project
Management (3- semestrig und 4-semestrig mit
Auslandssemester)
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 23. Juni 2015

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang European Master in Project Management
(3-semesterig und 4-semesterig mit Auslandssemester)
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Vom 23. Juni 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Präambel	3
II. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad	4
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit	5
§ 7 Prüfungsausschuss	6
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	6
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation.....	6
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen.....	6
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 15 Widerspruchsverfahren.....	7
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	7
III. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	7
IV. Besondere Studieninhalte	7
§ 17 Schlüsselqualifikationen	7
§ 18 Auslandsstudiensemester	7

V. Prüfungselemente der Modulprüfungen	8
§ 19 Ziel und Form	8
§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen	8
§ 21 Durchführung von Prüfungen	9
§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	9
§ 23 Projektbezogene Arbeiten	9
§ 24 Prüfungen in mündlicher Form	9
§ 25 Hausarbeiten und Referate	9
§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	9
VI. Thesis und Kolloquium	9
§ 27 Thesis	9
§ 28 Zulassung zur Thesis	10
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	10
§ 30 Abgabe der Thesis	10
§ 31 Kolloquium	11
§ 32 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	11
VII. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse	11
§ 33 Ergebnis der Masterprüfung	11
§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	11
§ 35 Zusatzmodule	11
§ 36 Masterurkunde	12
VIII. Schlussbestimmungen	12
§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung	12
 Anlage: Module, Modulprüfungen und deren Zeitpunkte, ECTS-Punkte für Studierende	14

I. Präambel

Das Studium im Studiengang European Master in Project Management – (3-semesterig und 4-semesterig mit Auslandssemester) – führt zu einem sowohl wissenschaftlich als auch beruflich besonders qualifizierenden Abschluss. Es bereitet auf gehobene Managementtätigkeiten in Projekten bei Unternehmen, Verbänden und Behörden vor. Es soll den Studierenden die hierfür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln. Um den Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt gerecht zu werden, werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die Inhalte der einzelnen Module anwendungsbezogen vermittelt. Die Studierenden werden hierdurch befähigt, Vorgänge und Probleme der Praxis zu analysieren, fachlich begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Neben dem Erwerb der fachlichen und methodischen Kompetenz sollen die persönlichen und sozialen Kompetenzen der Studierenden gefördert werden. Die Studierenden erwerben berufliche Handlungskompetenz und sind zu verantwortlichem Handeln befähigt. Internationale Kompetenzen werden durch Auslandsaufenthalte an den beteiligten Hochschulen gefördert.

Die Studieninhalte berücksichtigen die Anforderungsprofile der internationalen Assoziationen für Projektmanagement (PMI®, IPMA®, GPM und OGC). Die Unterrichtssprache ist Englisch.

Das Studium wurde von Vertreterinnen und Vertretern verschiedener europäischer Hochschulen entwickelt und wird an den folgenden Hochschulen parallel angeboten:

- Norwegian University of Science and Technology, NTNU, Trondheim, Norwegen.
- University of the Basque Country, Bilbao, Spanien.
- University of Applied Sciences and Arts Dortmund, Deutschland.

An der Fachhochschule Dortmund wird der European Master in Project Management – (3-semesterig und 4-semesterig mit Auslandssemester) von den Fachbereichen Wirtschaft und Informatik entwickelt und ausgerichtet. Dem Fachbereich Wirtschaft obliegt die Verantwortung für Organisation und Durchführung des Studiengangs.

Bei der Gestaltung des Studiums und der Studieninhalte wird die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt.

II. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang „European Master in Project Management (3-semesterig und 4-semesterig mit Auslandssemester)“ des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 19. Juli 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 64 vom 22.07.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Masterstudiengang „European Master in Project Management – (3-semesterig und 4-semesterig mit Auslandssemester)“. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2

Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Master-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, Problemstellungen selbstständig wissenschaftlich zu analysieren und mit wirtschaftswissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Master-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Arts“ (M.A.).
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt in der 3-semestrigen Variante insgesamt 2.700 Stunden (900 Stunden/Semester) und 3.600 Stunden (900 Stunden/Semester) in der 4-semestrigen Variante, jeweils einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit von drei bzw. vier Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 Leistungspunkte in der 3-semestrigen Variante bzw. 120 Leistungspunkte in der 4-semestrigen Variante nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (3) Die Module der Masterstudiengänge einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in der **Anlage** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs der Masterstudiengänge zu entnehmen.
- (4) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
 - 1a. der Abschluss eines Diplom- oder Bachelor-Studiengangs der Wirtschaftswissenschaften, der Wirtschaftsinformatik oder des Wirtschaftsingenieurwesens an einer Hochschule oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,3). Dabei muss nachweislich ein Schwerpunkt des Studiums im Projektmanagement liegen.

oder

- 1b. der Abschluss eines anderen als unter 1a. genannten fachlich nahen Diplom- oder Bachelor-Studiengangs an einer Hochschule oder der Abschluss eines anderen akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,3). Dabei muss nachweislich ein Schwerpunkt des Studiums im Projektmanagement liegen. Als fachlich nahe gelten Studiengänge, deren Curriculum Studien- und Prüfungsleistungen in den Studienbereichen der Betriebswirtschaft bzw. Wirtschaft von insgesamt mindestens 50% des Gesamtvolumens vorsieht;

und

2. der Beleg über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache durch einen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang der Bewerbung abgelegten TOEFL-iBT Test mit mindestens 95 Punkten oder IELTS mit mindestens 6.5 Punkten. Die ausreichenden Kenntnisse der englischen Sprache gelten durch den Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs als nachgewiesen. Studiengänge gemäß Nr. 1a und 1b an ausländischen Hochschulen müssen des Weiteren eine den Studiengängen an deutschen Hochschulen hinsichtlich der qualitativen Mindestanforderungen vergleichbare Abschlussarbeit (Thesis bzw. Diplomarbeit) vorsehen.

Des Weiteren müssen die Studiengänge nach Satz 1 eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. mindestens 180 Leistungspunkte für die 4-semestrig Variante oder eine Regelstudienzeit von sieben Semestern bzw. 210 Leistungspunkte für die 3-semestrig Variante nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet im Zweifelsfall die Studiengangsleitung.

- (2) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium im Masterstudiengang EuroMPM (3-semestrig und 4-semestrig mit Auslandssemester) kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen entweder 3 oder 4 Semester und beinhaltet in der 4-semestrig Variante ein Auslandsstudiensemester.
- (3) Studierende, die ein Studium gemäß § 3 mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern bzw. 180 Leistungspunkten abgeschlossen haben, können für den Erwerb der für den Masterabschluss insgesamt erforderlichen 300 Leistungspunkte ausschließlich die viersemestrig Variante des Studiengangs absolvieren.
- (4) Studierende, die ein Studium gemäß § 3 mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern bzw. 210 Leistungspunkten abgeschlossen haben, können auch die viersemestrig Variante des Studiengangs absolvieren, wenn sie sich bis zum Ende des ersten Semesters verbindlich dafür entschieden haben.

§ 7**Prüfungsausschuss**

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Masterstudiengänge EuroMPM des Fachbereichs Wirtschaft zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzendem;
 2. deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 4. einer oder einem Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 8**Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10**Bewertung von Prüfungsleistungen**

§ 9 RahmenPO findet Anwendung.

§ 11**Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

§ 10 RahmenPO findet mit Ausnahme von Absatz 3 Anwendung.

§ 12**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13**Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

III. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

Abschnitt II RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

IV. Besondere Studieninhalte

§ 17 Schlüsselqualifikationen

§ 18 RahmenPO findet keine Anwendung.

§ 18 Auslandsstudiensemester

- (1) Das Studium an einer ausländischen Hochschule und damit in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen und ist in der viersemestrigen Variante des Studiengangs verpflichtender Bestandteil des Studiums.
- (2) Das Auslandsstudiensemester beim EuroMPM 4-semestrig mit Auslandssemester wird in der Regel im dritten Fachsemester absolviert.
- (3) Zum Auslandsstudiensemester wird zugelassen, wer mindestens 40 Leistungspunkte bis zum Ende der Frist der Antragsstellung für das jeweilige Semester erlangt hat.
- (4) Vor Antritt des Auslandsstudiensemesters schließen die Fachhochschule Dortmund mit der Studierenden oder dem Studierenden ein abgestimmtes und unterschriebenes Learning Agreement ab, das im Vorfeld die Module festlegt, die nach Rückkehr für die Anerkennung herangezogen werden können.
- (5) Für die Anerkennung des Auslandsstudiensemesters sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS erforderlich. In Ausnahmefällen, in denen der oder die Studierende diese im Learning Agreement festgelegten 20 ECTS nicht vollständig, jedoch mindestens 15 ECTS, erlangt hat, können Ersatzveranstaltungen in Höhe von maximal 5 ECTS an der FH Dortmund besucht werden. Die Festlegung geeigneter Veranstaltungen obliegt dem Prüfungsausschuss. Diese Veranstaltungen werden nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht in die Gesamtnote ein.

- (6) Das Auslandsstudiensemester wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
1. eine qualifizierte Bescheinigung der ausländischen Hochschule über die absolvierte Studienzeit (z. B. Immatrikulationsbescheinigung) vorliegt;
 2. die im Learning Agreement festgelegten und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen durch Vorlage eines Notenspiegels (Transcript of Records nachgewiesen wurden;
 3. ein schriftlicher Erfahrungsbericht über das Auslandsstudiensemester vorliegt, welcher den definierten Anforderungen genügt. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden. Näheres regelt die Ordnung über das Auslandsstudiensemester.
- Damit sind zugleich die in der **Anlage** aufgeführten Leistungspunkte für das Auslandsstudiensemester erlangt.

V. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 19

Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in der **Anlage** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 22) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens drei Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 24) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 25) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer (§ 23) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 20

Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in dem Masterstudiengang EuroMPM (3-semestrig und 4-semestrig mit Auslandssemester) an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im selben Modul des Masterstudiengangs EuroMPM unternommen hat;
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Masterstudiengang EuroMPM oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist oder die Masterprüfung in einem Masterstudiengang EuroMPM endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das ODS von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (4) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Durchführung von Prüfungen

- (1) Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen.
- (2) Im Übrigen findet § 22 RahmenPO Anwendung.

§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

VI. Thesis und Kolloquium

§ 27 Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich des Projektmanagements. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 28**Zulassung zur Thesis**

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 20 Absatz 1 erfüllt;
 - 2.a in der dreisemestrigen Variante des Studiengangs alle Modulprüfungen gemäß der **Anlage** bis auf die Prüfung im Modul K bestanden hat;
 - 2.b in der viersemestrigen Variante des Studiengangs alle Modulprüfungen und das Auslandsstudiensemester bestanden hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Masterstudiengang EuroMPM eine Masterarbeit oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in Deutschland in einem Masterstudiengang EuroMPM eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 29**Ausgabe und Bearbeitung der Thesis**

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung
 - a) in der dreisemestrigen Variante 16 Wochen;
 - b) in der viersemestrigen Variante des Studiengangs 20 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 30**Abgabe der Thesis**

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher Ausfertigung und als Volltext auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium abzuliefern. Die Übermittlung auf elektronischem Weg ist ausgeschlossen.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es ist in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorzulegen.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 31**Kolloquium**

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis und ist als zusammenhängende Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 32**Bewertung der Thesis und des Kolloquiums**

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) § 33 der RahmenPO findet Anwendung

VII. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse**§ 33****Ergebnis der Masterprüfung**

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 34**Zeugnis, Gesamnote, Diploma Supplement, Transcript of Records**

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang und zur Spezialisierung, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note der Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium sowie die Gesamnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
 - a) in der dreisemestrigen Variante des Studiengangs
Thesis und Kolloquium27 %
Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen73 %
 - b) in der viersemestrigen Variante des Studiengangs
Thesis und Kolloquium25 %
Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen75 %
- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 35**Zusatzmodule**

- § 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 36**Masterurkunde**

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird für den Masterstudiengang die Verleihung des Master-Grades „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VIII. Schlussbestimmungen**§ 37****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 01.04.2015 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 09.06.2015.

Dortmund, den 23. Juni 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Klinkenberg

Module, Modulprüfungen und deren Zeitpunkte, ECTS-Punkte für Studierende

Course Plan European Master in Project Management

Module	Nr.	Modules / Courses	PNR	Type	Semester (SWS weekly hours / ECTS credits)																
					1st		2nd		3rd		3rd		4th								
					SWS	ECTS	SWS	ECTS	3 semester model		4 semester model										
									SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS							
A		Project Management - Concepts and Phases	94511	PF CM																	
	MP01	Projects: Concepts, Types, Cases, Context and Organization			2	3															
	MP02	Life cycle Concepts, Maturity Models, Customer Relationship, Stakeholder Management			2	3															
B		Project Planning and Risk Management	94521	PF CM																	
	MP03	Project Planning			2	3															
	MP04	Managing Risk			2	3															
C		Project Economics and Control	94531	PF CM																	
	MP05	Project Economics			2	3															
	MP06	Project Control			2	3															
D		Establish Teams and Organization	94541	PF CM																	
	MP07	Human Resource Management in Projects - including Competences, Team Building and Leadership			2	3															
	MP08	Project Organization			2	3															
E		Quality Management and Standards	94551	PF CM																	
	MP09	Standards and Mainstreaming			2	3															
	MP10	Managing Quality			2	3															
F		Communication and Conflict Management	94561	PF CM																	
	MP11	Communications, Negotiation and Conflict					2	3													
	MP12	Intercultural Communications					2	3													
G		Information, Knowledge, Creativity	94571	PF CM																	
	MP13	Creativity and Decision Making					2	3													
	MP14	Information and Knowledge Management					2	3													
H		Project Finance, Procurement, Legal Aspects	94581	PF CM																	
	MP15	Project Finance					2	3													
	MP16	Legal Aspects in Project Management: Contracts, Procurement, and further Issues					2	3													
I		Change Management - Program and Portfolio Management	94591	PF CM																	
	MP17	Managing Change					2	3													
	MP18	Programme and Portfolio Management					2	3													
J		Social Competencies - Safety, Health and the Environment	94601	PF CM																	
	MP19	Social Competencies					2	3													
	MP20	Safety, Health and the Environment					2	3													
K		Specialization / Electives select specialization at one institution of the consortium																			
		Managing E-commerce Projects (Do)		Wpf EM							4	6									
	MP30EC	Special Methods and Tools for E-commerce Projects	94641																		
		Quality Management / Sustainability (Do/Bilbao)		Wpf EM							4	6									
	MP30LO	Decision support in logistics projects by quantitative models	94651																		
		Managing Global Business Projects (Do)		Wpf EM							4	6									
	MP30GB	Managing Global Business Projects	94661																		
L		Implementing Project Management in a Company (Do)		Wpf EM							4	6									
	MP30IM	Implementing Project Management in a Company	94691																		
	MP33	Master Thesis 5 months (27 ECTS) + Colloquium (3 ECTS)	94033									24								30	
					SWS	20	20														
					ECTS	30	30				30									30	

Semester abroad

Pf / cm: Pflichtfach / compulsory module
Wpf / em: Wahlpflichtfach / elective module